

# Referentenentwurf der Bundesregierung

## Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote

### A. Problem und Ziel

Die neugefasste Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) macht neben dem verbindlichen Ziel der Mitgliedsstaaten, ihren Anteil von erneuerbaren Energien im Verkehr auf mindestens 14 % im Jahr 2030 zu erhöhen, verschiedene weitere Vorgaben für den Verkehrssektor. Unternehmen, die Kraftstoff in Deutschland in Verkehr bringen, sind verpflichtet, die Treibhausgasemissionen ihres gesamten in Verkehr gebrachten Kraftstoffes um einen bestimmten Prozentsatz, der Treibhausgasminderungs-Quote, zu senken. Diese Pflicht erfüllen sie unter anderem dadurch, dass sie erneuerbare Energieerzeugnisse in Verkehr bringen. Die europäische Richtlinie legt Nachhaltigkeitskriterien für erneuerbare Energieerzeugnisse fest und macht Vorgaben zur Begrenzung und zur besonderen Förderung einzelner erneuerbarer Energieerzeugnisse.

Insbesondere sollen Biokraftstoffe, die aus Nahrungs- und Futtermitteln produziert werden, begrenzt werden, um umweltschädliche Effekte durch die Ausweitung von Anbauflächen zu minimieren.

Angesichts des Potenzials der Elektromobilität zur Treibhausgasminderung im Verkehr und der Bedeutung dieser Technologie für Wachstum und Beschäftigung sollten weitere Anreize zur Treibhausgasminderung durch diese Technologie geschaffen werden. Die Förderung von in Fahrzeugen genutztem Strom sollte dabei den Aufbau der Ladeinfrastruktur unterstützen.

Biokraftstoffe aus Rest- oder Abfallstoffen weisen hohe Treibhausgasminderungen auf. Gleichwohl sind diese Rohstoffe begrenzt und werden auch zur Dekarbonisierung in anderen Sektoren benötigt. Auch muss die Anlagenkapazität insbesondere zur Produktion fortschrittlicher Biokraftstoffe in den kommenden Jahren gesteigert werden.

### B. Lösung

Wesentliche Änderungen in dieser Rechtsverordnung sind:

- Um den Aufbau der Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge zu unterstützen, wird die energetische Menge des Stroms, der in Elektrofahrzeugen genutzt wird, gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 mit dem dreifachen seines Energiegehaltes für die Erfüllung der Treibhausgasminderungs-Quote angerechnet. Dritter im Sinne des § 37a BImSchG ist der Ladepunktbetreiber.

- Der Anteil von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen soll nicht ansteigen. Die Obergrenze für diese Kraftstoffe wird daher auf den Status quo gesenkt. Der Anteil an Biokraftstoffen dieser Kategorie, die ein besonders hohes Risiko indirekter Landnutzungsänderung aufweisen, soll dabei in den kommenden Jahren auf null sinken.

- Der Mindestanteil fortschrittlicher Biokraftstoffe aus Rohstoffen des Anhangs IX A der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird schrittweise bis zum Ablauf des Jahr 2030 angehoben werden. Um das Inverkehrbringen zusätzlicher Mengen anzureizen, wird der Energiegehalt dieser Kraftstoffe, die über die Erfüllung des Mindestanteils hinausgehen, mit dem Doppelten ihres Energiegehaltes für die Erfüllung der Treibhausgasminderungs-Quote angerechnet.
- Da Biokraftstoffe aus Abfallstoffen wie gebrauchten Speiseölen nur begrenzt zur Verfügung stehen, soll ihr Anteil gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 eingeschränkt werden.
- Durch Änderung der Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung erfolgen Klarstellungen, die Umsetzung des Wegfalls einiger Berichtspflichten, die aufgrund der Änderung unionsrechtlicher Vorgaben nicht mehr erforderlich sind, Vereinfachungen bei der Antragsstellung, Verweise auf das gültige Unionsrecht sowie auf die jeweils neuen Fassungen der einschlägigen DIN EN ISO Normen. Weiterhin wird eine zeitgemäße Digitalisierung und somit die Vereinfachung der Prozesse ermöglicht.
- Es erfolgen Rechtsbereinigungen in Folge der Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie Anpassungen aufgrund europarechtlicher Vorgaben und die Streichung von Berichtspflichten.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürgern entsteht aus den Gesetzesänderungen des vorliegenden Entwurfs kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Berechnung des Erfüllungsaufwandes erfolgte bereits zum Entwurf der 14. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Grundlage der erwarteten Mengen an unterschiedlichen Erfüllungsoptionen unter der Berücksichtigung der Änderungen in dieser Verordnung.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die Mehrfachanrechnung bestimmter Mengen an fortschrittlichen Biokraftstoffen kommt es zu allenfalls vernachlässigbaren Auswirkungen. Die Biokraftstoffquotenstelle beim Hauptzollamt Frankfurt/Oder überwacht die Einhaltung der Treibhausgasminderungsquote und prüft die Jahresquotenanmeldung der Verpflichteten. An dieser Aufgabe ändert sich nichts. Auf Basis der Jahresquotenanmeldung wird der Quotenbescheid erstellt. Das

Formular für die Jahresquotenanmeldung wird ohnehin jedes Jahr angepasst. Daher können etwaige Änderungen des Formulars wegen der Mehrfachanrechnung als Sowieso-Kosten angesehen werden.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, wurden im Entwurf der 14. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgeführt.

# Referentenentwurf der Bundesregierung

## Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote<sup>1)</sup>

Vom ...

Es verordnet auf Grund des § 37d Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2, 7, 8, 9, 11, 13 und 16 und Satz 2 und Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom [die erforderlichen Gesetzesänderungen erfolgen derzeit noch] (BGBl. I S. [...]), von denen..., die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen

Die Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3892), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Obergrenze für die Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“.
  - b) Nach der Angabe zu § 13 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 13a Obergrenze für die Anrechenbarkeit abfallbasierter Biokraftstoffe

§ 13b Obergrenze für die Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung“.
  - c) In der Angabe zu § 14 wird das Wort „Kraftstoffe“ durch das Wort „Biokraftstoffe“ ersetzt.
  - d) Die Angaben zu § 17 bis § 19 werden gestrichen.
  - e) Die Angabe zu Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 Rohstoffe für die Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe nach § 14 Absatz 1“.
  - f) Der Angabe zu Anlage 4 werden die Wörter „und § 13a“ angefügt.
2. § 1 Absatz 2 wird aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> Artikel 1 und 2 dieser Verordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie 2018/2001/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 82).

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Straßenfahrzeug mit Elektroantrieb ist

1. ein reines Batterieelektrofahrzeug oder
2. ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug der Klassen M 1 und N 1 im Sinne des § 2 Nummer 1 der **Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457) [wird derzeit geändert]**, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1520) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nahrungs- und Futtermittelpflanzen sind

1. Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen oder Ölpflanzen, die als Hauptkulturen auf landwirtschaftlichen Flächen produziert werden, ausgenommen Reststoffe, Abfälle und lignozellulosehaltiges Material, und
2. Zwischenfrüchte wie Zweitfrüchte und Deckpflanzen, es sei denn, die Verwendung solcher Zwischenfrüchte führt zu einer zusätzlichen Nachfrage nach Land.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Erneuerbare Energien sind Energien aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen in Form von

1. Wind,
2. Sonne,
3. geothermischer Energie,
4. Umgebungsenergie,
5. Gezeiten-, Wellen- und sonstiger Meeresenergie,
6. Wasserkraft und
7. Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.“

d) Die Absätze 6 bis 9 werden aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anrechnung von in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb genutztem elektrischem Strom

(1) Elektrischer Strom, der im Verpflichtungsjahr von Letztverbrauchern nachweislich zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb aus dem Netz entnommen wurde, kann auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen angerechnet werden, sofern die Entnahme im Steuergebiet des

Stromsteuergesetzes erfolgte. Dritter im Sinne des § 37a Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist der Betreiber eines Ladepunktes im Sinne **des § 2 Nummer 12 der Ladesäulenverordnung [wird derzeit geändert]** oder eine von ihm bestimmte Person.

(2) Bei der Berechnung des Referenzwertes nach § 37a Absatz 4 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird die energetische Menge elektrischen Stroms nach Absatz 1 mit dem Faktor 3 multipliziert. Die Treibhausgasemissionen des elektrischen Stroms nach Absatz 1 werden berechnet durch die Multiplikation der energetischen Menge des zur Verwendung in den Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb entnommenen Stroms

1. mit dem Faktor 3 sowie
2. mit dem Wert der für die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit des Stroms in Deutschland und dem Anpassungsfaktor für die Antriebseffizienz nach Anlage 3.

(3) Der Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit des Stroms in Deutschland wird von der nach § 20 Absatz 1 zuständigen Stelle jährlich auf Basis geeigneter internationaler Normen ermittelt und bis zum Ablauf des 31. Oktober für das darauffolgende Verpflichtungsjahr im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

(4) Zur Berechnung der Treibhausgasemissionen des elektrischen Stroms nach Absatz 2 wird der Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit Strom der jeweiligen erneuerbaren Energie in Deutschland verwendet, wenn im Fall des § 6

1. ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 und 2 eingesetzt wird und
2. der Strom nicht aus dem Netz nach § 3 Nummer 35 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entnommen wird, sondern direkt von einer Stromerzeugungsanlage nach § 61a Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bezogen wird.

Die Werte der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit Strom der erneuerbaren Energien in Deutschland werden von der nach § 20 Absatz 1 zuständigen Stelle jährlich auf Basis geeigneter internationaler Normen ermittelt und bis zum Ablauf des 31. Oktober für das darauffolgende Verpflichtungsjahr im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Für Strommengen, die nur anteilig die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, gilt Satz 1 für den entsprechenden Anteil. Der Dritte nach Absatz 1 führt Aufzeichnungen über den Standort und die Art der Stromerzeugungsanlage sowie über die von ihr erzeugte Strommenge zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb und fügt die Aufzeichnung der Mitteilung nach § 8 bei.“

5. In § 6 wird jeweils das Wort „Stromanbieter“ durch das Wort „Dritte“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Dritte nach § 5 Absatz 1 Satz 2 führt Aufzeichnungen über die Personen, auf die nachweislich ein reines Batterieelektrofahrzeug zugelassen ist, sowie über das reine Batterieelektrofahrzeug selbst. Als Nachweis gilt eine Zulassungsbescheinigung Teil I des reinen Batterieelektrofahrzeugs, die gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528)

geändert worden ist, ausgefertigt worden ist und als Kopie vorgelegt wird. Spätestens nach Ablauf eines Jahres ist eine Kopie der aktuellen Zulassungsbescheinigung Teil I als Nachweis erforderlich. Der Dritte bewahrt die Kopien der Zulassungsbescheinigungen Teil I für die Dauer von drei Jahren auf. Bei der Mitteilung nach § 8 fügt der Dritte die Aufzeichnungen bei. Die nach § 20 Absatz 1 zuständige Stelle kann Näheres zum Format und dem Inhalt der Aufzeichnungen nach Satz 3 im Bundesanzeiger bekanntgeben.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „den Schätzwert der anrechenbaren energetischen Menge elektrischen Stroms für ein reines Batterieelektrofahrzeug“ durch die Wörter „die Schätzwerte der anrechenbaren energetischen Mengen elektrischen Stroms für reine Batterieelektrofahrzeuge“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Kunden des Stromanbieters“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bestimmung der Person als Dritter, die nicht der Betreiber des Ladepunktes ist, erfolgt durch eine Vereinbarung in Textform. In jedem Verpflichtungsjahr kann nur ein Dritter bestimmt werden. Bestimmt der Betreiber eines Ladepunktes unter Verstoß gegen Satz 2 mehrere Dritte, stellt die gemäß § 20 Absatz 1 zuständige Stelle die Bescheinigung nach § 8 Absatz 2 nur an den Dritten aus, der die Angaben nach § 8 Absatz 1 zuerst mitgeteilt hat. Die Vereinbarung nach Satz 1 wird auf Verlangen der nach § 20 Absatz 1 zuständigen Stelle vorgelegt.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Stromanbieter“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Stromanbieter“ und das Wort „Stromanbieters“ jeweils durch das Wort „Dritten“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die nach § 20 Absatz 1 zuständige Stelle übersendet der nach § 20 Absatz 2 zuständigen Stelle auf Verlangen Informationen über die erteilten Bescheinigungen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Stromanbieters“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 37c Absatz 3 Satz 4 und 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt entsprechend.“

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Treibhausgasemissionen von fossilen Otto- und Dieselmotoren

(6) Die Treibhausgasemissionen fossiler Ottokraftstoffe berechnen sich durch Multiplikation der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge fossiler Ottokraftstoffe mit dem Wert 93,3 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule.

(7) Die Treibhausgasemissionen fossiler Dieselmotorkraftstoffe berechnen sich durch Multiplikation der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge fossiler Dieselmotorkraftstoffe mit dem Wert 95,1 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule.“

10. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „bis einschließlich des Verpflichtungsjahres 2021“ eingefügt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 13

Obergrenze für die Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Übersteigt in einem Verpflichtungsjahr der energetische Anteil der Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen ab dem Kalenderjahr 2022 4,4 Prozent, so wird für die Treibhausgasemissionen der diesen Anteil übersteigenden Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen der Basiswert zugrunde gelegt.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen können Gegenstand eines Vertrages nach § 37a Absatz 7 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sein.“

12. Nach § 13 werden folgende §§ 13a und 13b eingefügt:

#### „§ 13a

Obergrenze für die Anrechenbarkeit von abfallbasierten Biokraftstoffen

Übersteigt in einem Verpflichtungsjahr der energetische Anteil der Biokraftstoffe, die aus den in Anlage 4 genannten Rohstoffen hergestellt wurden, 1,9 Prozent, so wird für die Treibhausgasemissionen der diesen Anteil übersteigenden Biokraftstoffe, die aus den in Anlage 4 genannten Rohstoffen hergestellt wurden, der Basiswert zugrunde gelegt. § 13 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 sowie § 13 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.

#### § 13b

Obergrenze für die Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung

(1) Übersteigt in einem Verpflichtungsjahr der energetische Anteil der Biokraftstoffe aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2019/807

1. ab dem Kalenderjahr 2022 0,9 Prozent,

2. ab dem Kalenderjahr 2023 0,0 Prozent,

so wird für die Treibhausgasemissionen der diesen Anteil übersteigenden Biokraftstoffe aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2019/807 der Basiswert zugrunde gelegt. § 13 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 sowie § 13 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Biokraftstoffe, die nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 2019/807 zertifiziert sind.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Kraftstoffe“ durch das Wort „Biokraftstoffe“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verpflichtete nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hat jährlich einen Mindestanteil Kraftstoffe, die aus den in Anlage 1 genannten Rohstoffen hergestellt wurden (fortschrittliche Biokraftstoffe), in Verkehr zu bringen.“

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe des Mindestanteils beträgt

1. 0,1 Prozent ab dem Kalenderjahr 2021 für Unternehmen, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr mehr als 10 Petajoule Kraftstoffe im Sinne von § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verkehr gebracht haben,
2. 0,2 Prozent ab dem Kalenderjahr 2022 für Unternehmen, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr mehr als 10 Petajoule Kraftstoffe im Sinne von § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verkehr gebracht haben,
3. 0,3 Prozent ab dem Kalenderjahr 2023 für Unternehmen, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr mehr als zwei Petajoule Kraftstoffe im Sinne von § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verkehr gebracht haben,
4. 0,4 Prozent ab dem Kalenderjahr 2024 für Unternehmen, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr mehr als zwei Petajoule Kraftstoffe im Sinne von § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verkehr gebracht haben,
5. 0,7 Prozent ab dem Kalenderjahr 2025,
6. 1,0 Prozent ab dem Kalenderjahr 2026,
7. 1,7 Prozent ab dem Kalenderjahr 2028 und
8. 2,6 Prozent ab dem Kalenderjahr 2030.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Mindestanteil bezieht sich auf die energetische Menge der bei der Berechnung des Referenzwertes nach § 37a Absatz 4 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu berücksichtigenden Kraftstoffe zuzüglich der energetischen Menge der eingesetzten Erfüllungsoptionen. Absatz 5 bleibt hierbei unberücksichtigt.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Mindestanteil gelten § 37a Absatz 4 Satz 7 bis 10, Absatz 6 und 7 und § 37b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend. Soweit Verpflichtete der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommen, setzt die zuständige Stelle für die nach dem Energiegehalt berechnete Fehlmenge eine Abgabe fest. § 37c Absatz 2 Satz 2 und 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt entsprechend. Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus § 37c Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Weiterhin gilt § 37c Absatz 3 Satz 4 und 5 und Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend, soweit sich aus den Regelungen der Absätze 1 und 2 nichts anderes ergibt.“

e) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Übersteigen in einem Verpflichtungsjahr Mengen an fortschrittlichen Biokraftstoffen den Mindestanteil nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, kann der Verpflichtete beantragen, dass

1. die übersteigende Menge mit dem Doppelten ihres Energiegehalts auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen in dem Verpflichtungsjahr, in dem sie in Verkehr gebracht wurden, oder
2. ihre energetische Menge auf den Mindestanteil des folgenden Verpflichtungsjahres

angerechnet wird.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Biokraftstoffe aus den Rohstoffen nach Anlage 1 Nummer 7.

(5) Im Fall des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 wird

1. zur Berechnung des Referenzwertes nach § 37a Absatz 4 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die energetische Menge mit dem Faktor 2 multipliziert und
2. zur Berechnung der Treibhausgasemissionen die energetische Menge mit dem Faktor 2 sowie mit dem Wert der in den anerkannten Nachweisen nach § 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung ausgewiesenen Treibhausgasemissionen in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule multipliziert.

Treibhausgaserminderungen, die den nach § 37a Absatz 4 vorgeschriebenen Prozentsatz übersteigen, werden auf Antrag des Verpflichteten auf den Prozentsatz des folgenden Kalenderjahres angerechnet. Die Reihenfolge, in der die Nachweise nach § 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung berücksichtigt werden, ist durch den Verpflichteten nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 mit Absatz 4 Satz 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festzulegen.“

14. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

## Nachweis der Einhaltung der Regelungen zu indirekten Landnutzungsänderungen

Als Nachweis für die Einhaltung der Voraussetzungen nach den §§ 13, 13a, 13b und 14 gelten die Nachweise, die der Verpflichtete im Zusammenhang mit der Mitteilung nach § 37c Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vorgelegt hat. Sofern Biokraftstoffe anteilig aus Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen und fortschrittlichen Biokraftstoffen hergestellt wurden, ist die Menge in Litern oder der Anteil in Volumenprozent jedes dieser Kraftstoffe auf dem Nachweis nach § 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung auszuweisen.“

15. § 16 wird wie folgt gefasst:

### „§ 16

#### Berichte über in Verkehr gebrachte Kraftstoffe und Energieerzeugnisse

Die nach § 20 Absatz 2 zuständige Stelle übermittelt der nach § 20 Absatz 1 zuständigen Stelle jährlich bis zum Ablauf des 1. November

1. die von Verpflichteten nach § 37c Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mitgeteilten Mengen und Treibhausgasemissionen sowie
2. die Schätzungen nach § 37c Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die Daten nach Satz 1 sind erstmals für das Verpflichtungsjahr 2021 zu übermitteln.“

16. Die §§ 17 bis 19 werden aufgehoben.

17. § 20 wird wie folgt gefasst:

### „§ 20

#### Zuständige Stellen

(6) Das Umweltbundesamt ist zuständig für

1. die Ermittlung und Bekanntgabe der Werte der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen nach § 5 Absatz 3 und 4
2. die Prüfung der nach § 8 Absatz 1 mitgeteilten energetischen Menge elektrischen Stroms,
3. die Ausstellung von Bescheinigungen über die nach § 8 Absatz 2 mitgeteilte energetische Menge elektrischen Stroms und
4. die Bekanntgabe nach § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 3.

(7) Das Hauptzollamt Frankfurt (Oder) ist zuständig für

1. eine Anrechnung von in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb genutztem elektrischem Strom nach § 5 Absatz 1,
2. die Anrechnung von fossilen Kraftstoffen nach § 11,
3. die Anrechnung von biogenem Flüssiggas nach § 12,

4. die Anrechnung von verflüssigtem Biomethan nach § 12a,
5. die Überwachung der Einhaltung der Obergrenze für Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen nach § 13,
6. die Überwachung der Einhaltung der Obergrenze für abfallbasierte Biokraftstoffe nach § 13a,
7. die Überwachung der Einhaltung der Obergrenze für Biokraftstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung nach § 13b,
8. die Überwachung der Erfüllung des Mindestanteils an fortschrittlichen Kraftstoffen nach § 14 und
9. die Übermittlung der Daten nach § 16.“

18. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 1 Absatz 2 und § 14 Absatz 1)

Rohstoffe für die Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe nach § 14 Absatz  
1“

b) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Rohstoffe für die Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe nach § 14 Absatz 1  
sind.“

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Biomasse-Anteil von Industrieabfällen, der ungeeignet zur Verwendung in der Nahrungs- oder Futtermittelkette ist, einschließlich Material aus Groß- und Einzelhandel, Agrar- und Ernährungsindustrie sowie Fischwirtschaft und Aquakulturindustrie; nicht jedoch die Rohstoffe, die in Anlage 4 aufgeführt sind,“

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Mist, Gülle und Klärschlamm,“.

e) Die Nummern 15, 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

„15. Biomasse-Anteile von Abfällen und Reststoffen aus der Forstwirtschaft und forstbasierten Industrien, insbesondere Rinde, Zweige, vorkommerzielles Durchforstungsholz, Blätter, Nadeln, Baumspitzen, Sägemehl, Sägespäne, Schwarzlauge, Braunlauge, Faserschlämme, Lignin und Tallöl,

16. anderes zellulosehaltiges Non-Food-Material im Sinne des Artikels 2 Nummer 42 der Richtlinie 2018/2001/EU in der jeweils geltenden Fassung,

17. anderes lignozellulosehaltiges Material im Sinne des Artikels 2 Nummer 41 der Richtlinie 2018/2001/EU in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von Säge- und Furnierrundholz.“

19. In Anlage 4 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Anlage 4 (zu § 1 § 13a)

Rohstoffe für die Herstellung von Biokraftstoffen nach § 13a“.

## Artikel 2

### Änderung der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote

Die Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote vom 29. Januar 2007 (BGBl. I S. 60), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 590, 1318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „§ 37a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 37a Absatz 3“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 3 wird aufgehoben.
4. In § 7 wird die Angabe „3 und“ gestrichen.
5. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „3 und“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Ausgenommen von Satz 1 sind tierische Fette und Öle der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

## Artikel 3

### Änderung der Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote

Die Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote vom 22. Januar 2018 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 104 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 wird nach dem Wort „Rohöl,“ das Wort „Erdgas,“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Ermittlung der Upstream-Emissionsminderung

(1) Upstream-Emissionsminderungen werden ermittelt nach der Anlage „Modalitäten und Verfahren für einen Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung“ des

im Anhang zum Projekt-Mechanismen-Gesetzes vom 22. September 2005 abgedruckten Beschlusses „17/CP.7 Modalitäten und Verfahren für einen Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung im Sinne des Artikels 12 des Protokolls von Kyoto“. Die Ermittlung erfolgt gemäß

1. den Methoden, die der Exekutivrat nach Abschnitt C Nummer 5 Buchstabe d der in Satz 1 benannten Anlage genehmigt hat,
2. den Nummern 44, 45, 47, 48 und 50 bis 52 des Abschnitts G der in Satz 1 benannten Anlage und
3. den Maßgaben, die nach Anhang C „Grundsätze für die Festlegung von Leitlinien für Methoden bezüglich der Referenzszenarien und der Überwachung“ Buchstabe a Nummer v der in Satz 1 benannten Anlage verabschiedet worden sind.

Die Werte für die Treibhausgaspotentiale (GWP 100y), die bei der Ermittlung der Höhe der Upstream-Emissionsminderungen zugrunde gelegt werden, werden durch das Umweltbundesamt jährlich festgelegt und bis zum Ablauf des 1. Oktober für das darauffolgende Verpflichtungsjahr im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

(2) Soweit nicht bereits von Absatz 1 erfasst gilt DIN EN ISO 14064-2, Ausgabe Mai 2020.“

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die Projektstätigkeit keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die in der Präambel des Übereinkommens vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) genannten Belange im Gastgeberstaat hat.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Angaben und Unterlagen der Nummern 5, 6 und 7 können in Textform vorgelegt werden.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird aufgehoben.

b) Nummern 8 bis 11 werden die Nummern 7 bis 10.

c) Nummer 12 wird Nummer 11 und die Angabe „DIN EN ISO 14064, Ausgabe Mai 2012“ durch die Angabe „DIN EN ISO 14064-2, Ausgabe Mai 2020“ ersetzt.

d) Nummer 13 wird Nummer 12.

5. § 9 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. eine Erklärung, dass die Projektstätigkeit keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die in der Präambel des Übereinkommens vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) genannten Belange während des Überwachungszeitraums im Gastgeberstaat hat.“

6. In § 10 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „nach § 33“ gestrichen.

7. § 12 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Die Angaben nach § 8 Nummer 3 bis 6.“

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Veröffentlichung nach Erteilung der Zustimmung

(1) Das Umweltbundesamt veröffentlicht unverzüglich auf seiner Internetseite

1. das Datum der Ausstellung des Zustimmungsbescheids,
2. die auf Basis des Berechnungsverfahrens ermittelte jährliche Upstream-Emissionsminderung in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent,
3. die Nummer, mit der das Berechnungsverfahren eindeutig identifiziert wird und
4. den Projektort, der der Emissionsquelle am nächsten gelegen ist, unter Angabe der Koordinaten in Längen- und Breitengraden bis zur vierten Dezimalstelle.

(2) Das Umweltbundesamt veröffentlicht auf seiner Internetseite den Namen und die Anschrift des Projektträgers, sofern der Projektträger der Veröffentlichung zugestimmt hat.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „DIN EN ISO 14064, Ausgabe Mai 2012“ durch die Angaben „DIN EN ISO 14064-2, Ausgabe Mai 2020“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

- „1. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 334 S. 94), entsprechend und
2. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 S. 1) entsprechend.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verifizierungsstelle prüft anhand der Unterlagen und soweit erforderlich vor Ort, welchen Einfluss die Abweichungen auf die Projektstätigkeit haben können, und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Umweltbundesamt mit.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Einen Projektträgerwechsel nach der Zustimmung zu einer Projektstätigkeit stellt das Umweltbundesamt auf Antrag fest, sofern dem eintretenden Projektträger die Zustimmung zu einer Projektstätigkeit nicht gemäß § 11 versagt wurde und der eintretende Projektträger die Erklärungen nach § 7 Absatz 2 Nummern 2 bis 4 schriftlich oder elektronisch abgegeben hat. Der Antrag muss schriftlich oder elektronisch gestellt werden, die beschriebenen Erklärungen enthalten und von

dem ursprünglichen und dem eintretenden Projektträger unterschrieben werden. Nach der Feststellung des Projektträgerwechsels übernimmt der eintretende Projektträger alle Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Projektträgers.“

11. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 7 bis 9.

12. In § 19 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „nach § 33“ gestrichen.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 7 bis 9.
- c) In der neuen Nummer 8 wird das Wort „und“ gestrichen.
- d) In der neuen Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- e) Folgende Nummern 10 bis 15 werden angefügt:

„10. das Datum des Projektstarts,

11. die Jährliche Upstream-Emissionsminderungen in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent,

12. den Projektort, der der Emissionsquelle am nächsten gelegen ist, unter Angabe der Koordinaten in Längen- und Breitengraden bis zur vierten Dezimalstelle,

13. die jährlichen Referenzfallemissionen bezogen auf den Brennwert des produzierten Rohstoffs in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule,

14. die jährlichen Emissionen nach der Umsetzung der Projektstätigkeit bezogen auf den Brennwert des produzierten Rohstoffs Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule und

15. die nicht wiederverwendbare Nummer, mit der das Berechnungsverfahren und das entsprechende System eindeutig identifiziert werde.“

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. einen Eintragungsnachweis der juristischen Person oder Personengesellschaft, sofern der Antragsteller nicht in einem deutschen Handelsregister registriert ist,“.

bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

ccc) Die neue Nummer 4 wird wie folgt geändert:

„4. von einem Geschäftsführer den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und das Geburtsland“.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Führungszeugnisse“ durch die Wörter „des Führungszeugnisses“ und die Wörter „der Geschäftsführer“ durch die Wörter „des Geschäftsführers“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013“ durch die Wörter „Artikel 19 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission vom 12. März 2019“ ersetzt.

15. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einen Kontobevollmächtigten“ durch die Wörter „die kontobevollmächtigte Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Kontobevollmächtigten“ durch die Wörter „Kontobevollmächtigte Personen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Kontobevollmächtigte“ durch die Wörter „kontobevollmächtigte Personen“ ersetzt

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kontobevollmächtigte“ durch die Wörter „kontobevollmächtigte Personen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „ein Kontobevollmächtiger“ durch die Wörter „die kontobevollmächtigte Person“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „eines Kontobevollmächtigten“ werden durch die Wörter „einer kontobevollmächtigten Person“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum, den Geburtsort und das Geburtsland,“.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „der Kontobevollmächtigte“ durch die Wörter „die kontobevollmächtigte Person“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 werden die Wörter „des Kontobevollmächtigten“ durch die Wörter „der kontobevollmächtigten Person“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 werden die Wörter „des Kontobevollmächtigten“ durch die Wörter „der kontobevollmächtigten Person“ ersetzt.

e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Änderungen der Angaben zu einer kontobevollmächtigten Person werden dem Umweltbundesamt innerhalb von zehn Arbeitstagen mitgeteilt.“

- f) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Kontoinhaber“ die Wörter „oder die betroffene kontobevollmächtigte Person“ eingefügt.
- g) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auf die Benennung und Zulassung von kontobevollmächtigten Personen ist Artikel 19 Absatz 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 entsprechend anzuwenden.“

16. § 32 wird wie folgt gefasst:

### „§ 32

#### Registrierung von Validierungs- und Verifizierungsstellen

(1) Validierungs- und Verifizierungsstellen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß DIN EN ISO 14065, Ausgabe Juli 2013, für die Bereiche der DIN EN ISO 14064-2, Ausgabe Mai 2020, und der DIN ISO 14064-3, Ausgabe Mai 2020, oder nach einer Vorgängerversion dieser Normen akkreditiert sind, gelten für den Zeitraum der Akkreditierung als nach dieser Verordnung registriert. Die erforderliche Akkreditierung ist auf Verlangen des Umweltbundesamtes bei jeder Abgabe eines Validierungs- oder Verifizierungsberichts nachzuweisen. Die Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 zum Inhalt der internen Prüfunterlagen einer Validierungs- oder Verifizierungsstelle und deren Einsicht nach Artikel 26 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Beschäftigte des Umweltbundesamtes sind berechtigt,

1. der Begutachtung für die Akkreditierung und der wiederkehrenden Überwachung der Validierungs- und Verifizierungsstellen durch die zuständige nationale Akkreditierungsstelle beizuwohnen und
2. Einsicht in die Begutachtungsberichte der nationalen Akkreditierungsstelle zu einer Prüfstelle, die als Validierungs- oder Verifizierungsstelle nach dieser Verordnung tätig ist, zu nehmen. Die zuständige nationale Akkreditierungsstelle teilt dem Umweltbundesamt die Termine für die Begutachtung und die wiederkehrende Überwachung mindestens zwei Monate im Voraus mit.

(3) Änderungen der Angaben und Unterlagen sind von der zuständigen nationalen Akkreditierungsstelle dem Umweltbundesamt unverzüglich mitzuteilen.“

17. Die §§ 33 bis 35 werden aufgehoben.

18. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Registrierung soll insbesondere widerrufen werden, wenn die Validierungs- oder Verifizierungsstelle ihre Pflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Die Registrierung kann auch widerrufen werden, wenn eine Kontrolle der Projektaktivitäten vor Ort nicht sichergestellt ist.“

19. In § 38 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „DIN EN ISO 14064, Ausgabe Mai 2012“ durch die Wörter „DIN EN ISO 14064-2, Ausgabe Mai 2020“ ersetzt.

20. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 600/2012“ durch „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/2067“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „DIN EN ISO 14064, Ausgabe Mai 2012“ durch die Wörter „DIN EN ISO 14064-2, Ausgabe Mai 2020“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 600/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 601/2012“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/2066“ ersetzt.

21. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 werden die Wörter „DIN EN ISO 14064, Ausgabe Mai 2012“ durch die Wörter „DIN EN ISO 14064-2, Ausgabe Mai 2020“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:
  - „14. eine Bestätigung der Validierungsstelle, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Projektstätigkeit schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die in der Präambel des Übereinkommens vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) genannten Belange im Gastgeberstaat hat,“
- c) Die bisherigen Nummern 14 bis 18 werden die Nummern 15 bis 19.

22. § 41 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

- „7. eine Bestätigung, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Projektstätigkeit während des Verifizierungszeitraums schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die in der Präambel des Übereinkommens vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) genannten Belange im Gastgeberstaat hat,“

23. § 47 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 47

#### Behördliches Verfahren

(1) Das Umweltbundesamt kann Schriftform oder der elektronischen Form vorschreiben für

- 1. von Antragsstellern und Prüfstellen vorzulegende Dokumente,
- 2. für die Bekanntgabe von Entscheidungen und
- 3. für die sonstige Kommunikation.

(2) Schreibt das Umweltbundesamt die elektronische Form vor, kann es eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorschreiben.

(3) Das Umweltbundesamt kann vorschreiben, dass Projektträger, Validierungsstellen und Verifizierungsstellen zur Erstellung von Überwachungsplänen oder Berichten oder zur Stellung von Anträgen nur die auf seiner Internetseite zur Verfügung gestellten elektronischen Formularvorlagen benutzen und die ausgefüllten Formularvorlagen in elektronischer Form übermitteln.

(4) Wenn das Umweltbundesamt die Benutzung elektronischer Formatvorlagen vorgeschrieben hat, ist die Übermittlung zusätzlicher Dokumente als Ergänzung der Formatvorlagen unter Beachtung der Formvorschriften des Absatzes 3 möglich.

(5) Das Umweltbundesamt macht die Vorschriften nach den Absätzen 1 bis 3 im Bundesanzeiger bekannt.

(6) Ausnahmen von § 23 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere bei Kyoto-Projektaktivitäten, kann das Umweltbundesamt gewähren auf Antrag

1. des Projektträgers,
2. der Validierungsstelle oder
3. der Verifizierungsstelle.“

24. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Abschluss des Verfahrens beim Umweltbundesamt.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Abschluss des Verfahrens beim Umweltbundesamt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

ccc) Nummer 5 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Abschluss des Verfahrens beim Umweltbundesamt.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) [Bei Projektaktivitäten endet das Verfahren mit der Rückgabe oder Verwertung der Sicherheitsleitung nach § 25 oder der Einstellung eines Verfahrens. Bei Registerverfahren ohne Projektbezug endet das Verfahren mit der Schließung des Kontos. Sollte ein Rechtsmittelverfahren anhängig sein, verlängern sich die Aufbewahrungsfristen bis zu dessen Abschluss.“

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die novellierte Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) macht neben dem verbindlichen Ziel der Mitgliedsstaaten der Erhöhung des Anteils von erneuerbaren Energien im Verkehr auf mindestens 14 % im Jahr 2020 verschiedene Vorgaben.

So sollen Biokraftstoffe, die aus Nahrungs- und Futtermitteln produziert werden, begrenzt werden, um umweltschädliche Effekte durch die Ausweitung von Anbauflächen zu minimieren.

Angesichts des Potenzials der Elektromobilität zur Treibhausgasreduzierung im Verkehr dieses und der Bedeutung des Sektors für Wachstum und Beschäftigung sollten hier weitere Anreize geschaffen werden. Die Förderung von in Fahrzeugen genutzter Strom sollte dabei den Aufbau der Ladeinfrastruktur unterstützen.

Biokraftstoffe aus Rest- oder Abfallstoffen weisen eine hohe Treibhausgasreduzierung auf. Gleichwohl sind diese Rohstoffe begrenzt und werden auch zur Dekarbonisierung in anderen Sektoren benötigt. Auch muss die Anlagenkapazität insbesondere zur Produktion fortschrittlicher Biokraftstoffe in den kommenden Jahren gesteigert werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Wesentliche Änderungen in dieser Rechtsverordnung sind:

- Um den Aufbau der Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge zu unterstützen, wird die energetische Menge des Stroms, der in Elektrofahrzeugen genutzt wird, gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 mit dem dreifachen seines Energiegehaltes für die Erfüllung der Treibhausgasreduzierungs-Quote angerechnet. Im Falle von elektrischem Strom, der für Elektrofahrzeuge bereitgestellt wird, ist Dritter im Sinne des § 37a BImSchG der Betreiber des Ladepunktes (§ 2 Nr. 12 Ladesäulenverordnung).

- Der Anteil von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen soll nicht ansteigen. Die Obergrenze für diese Kraftstoffe wird daher auf den Status quo abgesenkt. Der Anteil an Biokraftstoffen dieser Kategorie, die ein besonders hohes Risiko indirekter Landnutzungsänderung aufweisen, soll dabei in den kommenden Jahren auf null absinken.

- Der Mindestanteil fortschrittlicher Biokraftstoffe aus Rohstoffen des Anhangs IX A der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird bis zum Ablauf des Jahr 2030 angehoben werden. Um das Inverkehrbringen zusätzlicher Mengen anzureizen, wird der Energiegehalt dieser Kraftstoffe, die über die Erfüllung des Mindestanteils hinausgehen, mit dem doppelten ihres Energiegehaltes für die Erfüllung der Treibhausgasreduzierungs-Quote angerechnet.

- Da Biokraftstoffe aus Abfallstoffen wie gebrauchten Speiseölen nur begrenzt zur Verfügung stehen, soll ihr Anteil gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 eingeschränkt werden.

- Durch Änderung der Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung erfolgen Klarstellungen, die Umsetzung des Wegfalls einiger Berichtspflichten, die aufgrund der Änderung unionsrechtlicher Vorgaben nicht mehr erforderlich sind, Vereinfachungen bei der Antragsstel-

lung, Verweise auf das gültige Unionsrecht sowie auf die neuen Fassungen der einschlägigen DIN EN ISO Normen. Weiterhin wird eine zeitgemäße Digitalisierung und somit die Vereinfachung der Prozesse ermöglicht.

- Es erfolgen Rechtsbereinigungen in Folge der Änderungen des BImSchG sowie Anpassungen aufgrund europarechtlicher Vorgaben und die Streichung von Berichtspflichten.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnung stützt sich auf die Ermächtigungsgrundlagen des § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 7, 8, 9, 11 und 16 und des § 37d Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung dient der Einhaltung verbindlicher Vorgaben im Recht der Europäischen Union.

### **VI. Regelungsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Keine.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung dient der weiteren Ausgestaltung der Treibhausgasquote. Innerhalb dieser Treibhausgasminderungs-Quote werden Biokraftstoffe, die eine günstigere Klimabilanz aufweisen, höher auf die Verpflichtung angerechnet als Biokraftstoffe mit einer ungünstigeren Bilanz. Weiterhin wird die Nutzung von Biokraftstoffen mit umweltschädlichen Effekten begrenzt sowie solche, die keine oder nur in geringem Maße solche Effekte aufweisen, besonders gefördert. Somit werden direkt Anreize zur Nutzung klimaschonender Biokraftstoffe gesetzt. Außerdem ist die Anrechnung von in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb genutztem elektrischem Strom möglich. Dies trägt zum Klimaschutz bei.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Für Bürgerinnen und Bürgern entsteht aus den Änderungen kein Erfüllungsaufwand.

Die Berechnung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft erfolgte bereits bei der 14. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Grundlage der erwarteten Mengen an unterschiedlichen Erfüllungsoptionen unter der Berücksichtigung der Änderungen in dieser Verordnung.

Durch die Mehrfachanrechnung bestimmter Mengen an fortschrittlichen Biokraftstoffen kommt es zu allenfalls vernachlässigbaren Auswirkungen. Die Biokraftstoffquotenstelle beim Hauptzollamt Frankfurt/Oder überwacht die Einhaltung der Treibhausgasminderungs-Quote und prüft die Jahresquotenanmeldung der Verpflichteten. An dieser Aufgabe ändert sich nichts. Auf Basis der Jahresquotenanmeldung wird der Quotenbescheid erstellt. Das Formular für die Jahresquotenanmeldung wird des Weiteren ohnehin jedes Jahr angepasst. Daher können etwaige Änderungen des Formulars wegen der Mehrfachanrechnung als so-wieso-Kosten angesehen werden.

## **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, wurden im Entwurf der 14. Änderung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes ausgeführt.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, hängen im Wesentlichen von dem Vermeidungskosten für die Erfüllung der Verpflichtung des Mindestanteils fortschrittlicher Biokraftstoffe ab.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

##### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 2 Absatz 4 und § 13.

##### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neuen §§ 13a und 13b.

##### **Zu Buchstabe c**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 2 Absatz 6

##### **Zu Buchstabe d**

Streichung in Folge des Wegfalls der Berichtspflichten in Teil 4 der 38. BImSchV.

##### **Zu Buchstabe e**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 2 Absatz 6

##### **Zu Buchstabe f**

Redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2)**

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der neuen Erneuerbaren-Energie-Richtlinie (EU) 2018/2001 muss jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährleisten, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen bei allen Verkehrsträgern im Jahr 2030 mindestens 14 % des Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor (Straße und Schiene) entspricht. Zur Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen bei allen Verkehrsträgern im Jahr 2030 im Verkehrssektor ist die in Artikel 27 Absatz 1 und 2 aufgeführte Methodik der Richtlinie zu verwenden. Da sich Vorgaben und Berechnungsmethode der neuen Richtlinie an die Mitgliedsstaaten und nicht an Kraftstoffanbieter oder andere Adressaten dieser Verordnung richten, ist die Berechnungsmethode zu streichen.

### **Zu Nummer 3 (§ 2)**

#### **Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 2)**

Die Anpassung der Begriffsbestimmung in Anlehnung an die Begriffsbestimmung in der Ladesäulenverordnung soll Klarheit darüber schaffen, dass sich die Beschränkung auf die Fahrzeugklassen M1 und N1 lediglich auf Hybridfahrzeuge bezieht. Für reine Batterieelektrifahrzeuge gilt die Beschränkung auf die Fahrzeugklassen M1 und N1 nicht.

#### **Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 4)**

Änderung des Begriffs „konventionelle Biokraftstoffe“ in „Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“ zur Umsetzung von Richtlinie (EU) 2018/2001 und Anpassung der Begriffe des nationalen Rechts an diejenigen des EU-Rechts.

#### **Zu Buchstabe c (§ 2 Absatz 5)**

Änderung der Begriffsbestimmung zur Umsetzung von Richtlinie (EU) 2018/2001. Unter Ziffer 2 fällt Energie, die bspw. durch Photovoltaik oder Solarthermie erzeugt wird.

#### **Zu Buchstabe d (§ 2 Absätze 6 bis 9)**

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht nur eine Unterquote für fortschrittliche Biokraftstoffe vor. In Umsetzung dieser Vorgabe ist die Definition von fortschrittlichen Kraftstoffen in Absatz 6, die mehr als fortschrittliche Biokraftstoffe umfassen, nicht mehr notwendig, da sie nicht mehr zur Beschreibung der Optionen zur Erfüllung der Unterquotenpflicht nach § 14 n.F. zulässig ist.

Die Begriffsbestimmungen in den Absätzen 7, 8 und 9 entfallen rechtsbereinigend. Die einzige Verwendung der Begriffe erfolgt in Anlage 1. Die Begriffsbestimmungen werden dort jeweils ersetzt durch einen dynamischen Verweis auf die entsprechenden Begriffsbestimmungen in der Richtlinie (EU) 2018/2001.

### **Zu Nummer 4 (§ 5)**

Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung ist es sinnvoll, die Elektromobilität auch durch Anrechnung des in Elektrofahrzeugen genutzten elektrischen Strom in besonderem Maße zu fördern. Die Förderwürdigkeit dieser Erfüllungsoption ergibt sich aus dem hohem Potenzial zur Treibhausgasminde rung sowie der Senkung des Gesamtenergieverbrauchs im Verkehr durch den Hochlauf der Elektromobilität.

Durch die dreifache Anrechnung der energetischen Mengen wird diese Erfüllungsoption für Quotenverpflichtete attraktiver. Durch den Quotenhandel der Dritten (Ladepunktbetreiber) mit den Quotenverpflichteten (Anbieter von fossilen Kraftstoffen) ergeben sich positive Effekte, die durch die vom EU-Recht vorgesehene Mehrfachanrechnung verstärkt werden:

1. Im Falle des § 6, der Ladung an öffentlich zugänglichen Ladepunkten, wird der Betrieb von Ladepunkten, der derzeit noch nicht ausreichend wirtschaftlich ist, durch zusätzliche Einnahmen des Ladepunktbetreibers durch den Handel mit den Quotenverpflichteten gefördert. Aus diesem Grund wird auch der Betreiber des Ladepunktes zum Dritten im Sinne des § 37a Absatz 6 des BImSchG.

2. Auch im Falle des § 7, der Ladung an anderen, nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten, wird ebenfalls der Betreiber des jeweiligen Ladepunktes Dritter im Sinne der THG-Quote. In Betracht kommen etwa Privatpersonen, die einen Ladepunkt am privaten Stellplatz errichten, oder Arbeitgeber, die Ladepunkte aus betrieblichen Gründen oder zur Versorgung der Mitarbeiter betreiben. Auch Unternehmen, die etwa Privatgrundstücke oder Gebäude ganz oder teilweise mit Ladepunkten ausstatten und Strom hierüber gewerblich vermarkten, können Betreiber im Sinne der Norm sein, sofern diese Ladepunkte nicht öffentlich-zugänglich sind. Denn regelmäßig entstehen auch bei der Installation und dem Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten Investitionen, die insbesondere im Falle größerer Flotten oder im Falle der Ladung einer größeren Anzahl an Elektrofahrzeugen auf Privatgrundstücken erheblich sein können (z.B. aufgrund der Erweiterung der Elektroinstallationen oder der Installation von Lastmanagementsystemen). Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der wirtschaftliche Vorteil aus dem Quotenhandel auch tatsächlich derjenigen Person zugutekommt, der die Investitionen in die Infrastruktur zu tragen hat. Um den Vollzugsaufwand zu reduzieren und einen Dienstleistungsmarkt im Bereich der Elektromobilität zu fördern, wird zudem die Möglichkeit des sog. Poolings eröffnet. So können Betreiber von nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten, darunter auch Privatpersonen, ein Unternehmen bestimmen, etwa einen Stromanbieter oder ein anderes Dienstleistungsunternehmen, das die betreffenden Strommengen sammelt, bei der zuständigen Behörde bescheinigen lässt und anschließend an einen Quotenverpflichteten veräußert. Näheres zur Übertragung in den Fällen des § 7 regelt der neue Absatz 5 des § 7.

Weiterhin erfolgt der rechtsbereinigende Wegfall des Absatzes 4 alter Fassung, da im BImSchG nunmehr die verwiesenen Vorschriften alle Energieerzeugnisse, und damit auch Strom, erfassen. Der Befehl zur entsprechenden Anwendbarkeit ist damit nicht mehr notwendig.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird nunmehr auch Strom, der in den Fällen des § 6 (öffentliche Ladung) direkt aus einer EE-Stromerzeugungsanlage und nicht aus dem Netz bezogen wurde, als vollständig erneuerbar betrachtet. In der Praxis betrifft dies nur Ladepunkte, die direkt mit Photovoltaik- oder Windkraftanlagen verbunden sind. Es wird in diesem Fall der Emissionsfaktor für die jeweilige EE-Stromerzeugungsart verwendet, der auch bei der Berechnung der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen des deutschen Strommixes herangezogen wird. Wie auch bei Biokraftstoffen werden somit auch beim Strom die Vorkettenemissionen berücksichtigt. Das Umweltbundesamt verkündet im Bundesanzeiger die Emissionsfaktoren für die jeweiligen Stromerzeugungsarten.

#### **Zu Nummer 5 (§ 6)**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 5 Absatz 1. Da in unterschiedlichen Fällen ein anderer Marktteilnehmer Dritter ist, wird nunmehr der allgemeine Begriff des Dritten verwendet.

#### **Zu Nummer 6 (§ 7)**

#### **Zu Buchstabe a (§ 7 Absatz 2)**

Absatz 2 a.F. regelte die Nachweispflicht für Stromanbieter gegenüber dem Umweltbundesamt. Da nunmehr Ladepunktbetreiber Dritte i.S.d. THG-Quote sind, wird das Nachweisverfahren angepasst.

Um den Vollzug zu erleichtern, kann das Umweltbundesamt Vorgaben über die Art und Weise der Übermittlung der Daten zur eindeutigen Identifikation der Fahrzeuge bekanntgeben, bspw. in digitaler Form durch Verwendung einer von Umweltbundesamt zur Verfügung gestellten Vorlage. Zu diesen Daten können u.a. die Fahrzeug-Identifikationsnummer und das Datum der Zulassungsbescheinigung gehören.

### **Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 3)**

Der aktuell bestehende Schätzwert der anrechenbaren energetischen Menge elektrischen Stroms für ein Batterieelektrofahrzeug stellt zwar den durchschnittlichen jährlichen Verbrauch eines Pkw dar, spiegelt aber nicht die Realität für andere, insbesondere schwerere Fahrzeugklassen wieder. Das Bundesumweltministerium beabsichtigt vor diesem Hintergrund weitere für bestimmte Arten von Fahrzeugen spezifische Schätzwerte zu verkünden, um etwa den höheren Verbrauch durch diese Fahrzeuge Rechnung zu tragen und somit vor allem den Stromverbrauch schwererer Fahrzeuge mit höherer Jahreslaufleistung sachgerecht abzubilden.

### **Zu Buchstabe c (§ 7 Absatz 4)**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 5 Absatz 1. Da in unterschiedlichen Fällen ein anderer Marktteilnehmer Dritter ist, wird nunmehr der allgemeine Begriff des Dritten verwendet.

### **Zu Buchstabe d (§ 7 neuer Absatz 5)**

Sollte ein Ladepunktbetreiber nicht selbst am Quotenhandel mit den quotenverpflichteten Inverkehrbringern fossiler Kraftstoffe teilnehmen wollen, kann der Ladepunktbetreiber eine Person (bspw. einen Stromanbieter oder einen Dienstleister) bestimmen bzw. berechtigen, an seiner Stelle teilzunehmen. Diese Berechtigung erfolgt durch eine privatrechtliche Vereinbarung. Es gelten die Anforderungen an die Textform gemäß § 126b BGB. Unternehmen, die von Privatkunden als Dritte bestimmt worden sind, steht es frei, weitere Dienstleister damit zu betrauen in ihrem Namen die erforderlichen Handlungen zur Teilnahme am Quotenhandel vorzunehmen, bspw. die Meldung an das Umweltbundesamt. Dies könnte insbesondere für kleine Stromanbieter nützlich sein, die ihren Verwaltungsaufwand durch Pooling durch einen Dienstleister geringhalten möchten.

Insbesondere im privaten Bereich besteht die Gefahr, dass ein Ladepunktbetreiber (z.B. private Besitzer eines Elektrofahrzeugs) mehreren Unternehmen oder Dienstleistern missbräuchlich in einem Kalenderjahr als Dritten bestimmt mit dem Ziel einer Mehrfachförderung. Um dies zu vermeiden, müssen alle Dritte dem Umweltbundesamt Daten der Fahrzeuge vorlegen, für die die Strommengen gemeldet werden. Sollte sich beim Abgleich der Daten aller Dritte herausstellen, dass das selbe Fahrzeug von mehreren Dritten gemeldet wurde, bescheinigt das Umweltbundesamt die Strommengen nur dem Dritten, der die Meldung zuerst vorgenommen haben.

### **Zu Nummer 7 (§ 8)**

#### **Zu Buchstabe a (§ 8 Absatz 1)**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 5 Absatz 1. Da in unterschiedlichen Fällen ein anderer Marktteilnehmer Dritter ist, wird nunmehr der allgemeine Begriff des Dritten verwendet.

#### **Zu Buchstabe b (§ 8 Absatz 2)**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 5 Absatz 1. Da in unterschiedlichen Fällen ein anderer Marktteilnehmer Dritter ist, wird nunmehr der allgemeine Begriff

des Dritten verwendet. Außerdem wird hier die Möglichkeit des Datenaustausches zwischen den beiden zuständigen Vollzugsbehörden geschaffen, um im Falle von Unregelmäßigkeiten die Überprüfung zu ermöglichen.

#### **Zu Nummer 8 (§ 9)**

##### **Zu Buchstabe a (§ 9 Absatz 1)**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa (§ 9 Absatz 1 Satz 1)**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 5 Absatz 1. Da in unterschiedlichen Fällen ein anderer Marktteilnehmer Dritter ist, wird nunmehr der allgemeine Begriff des Dritten verwendet.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb (§ 9 Absatz 1 Satz 2)**

Rechtbereinigender Wegfall, da im BImSchG die verwiesenen Vorschriften nunmehr alle Energieerzeugnisse erfassen. Der Befehl zur entsprechenden Anwendbarkeit ist aufgrund der Änderung des § 37c Absatz 3 des BImSchG nur noch für den Absatz 3 Satz 4 und 5 erforderlich.

#### **Zu Nummer 9 (§ 10)**

Wie in § 37a Absatz 4 Satz 5 des BImSchG vorgesehen, wird der Emissionsfaktor nunmehr ausschließlich in dieser Verordnung festgelegt.

#### **Zu Nummer 10 (§ 11 Absatz 1 Satz 1)**

Zur Erreichung der Klimaschutzziele und Treibhausgasneutralität ist eine vollständige Abkehr von fossilen Energieträgern erforderlich. Aus diesem Grund wird die Anrechenbarkeit von fossilen Kraftstoffen auf die Treibhausgaserminderungs-Quote beendet.

#### **Zu Nummer 11 (§ 13)**

##### **Zu Buchstabe a (Überschrift des § 13)**

Änderung des Begriffs „konventionelle Biokraftstoffe“ in „Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“ zur Umsetzung von Richtlinie (EU) 2018/2001 und zur Vereinheitlichung der nationalen und europäischen Begriffe.

##### **Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 1 Satz 1)**

Die Begrenzung der Förderung von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermitteln auf den Status quo dient dem Natur- und Klimaschutz und ist vom EU-Recht durch Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehen. Der zusätzliche Anbau von Energiepflanzen erhöht den Nutzungsdruck aufgrund der global nur begrenzt verfügbaren Anbauflächen. Die Folge sind Verlagerungen des Anbaus von Nahrungsmitteln in kohlenstoffreiche Gebiete wie Wälder oder Moore (indirekte Landnutzungsänderung). Durch Rodung und Trockenlegung dieser entstehen hohe Treibhausgasemissionen, die Emissionseinsparung durch die Nutzung von Biokraftstoffen kompensieren und teilweise sogar übersteigen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Förderung von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen grundsätzlich zu beschränken, da diese Effekte qualitativ global und unabhängig vom Anbauort oder der Art der Energiepflanze auftreten.

Quantitativ weisen einige Energiepflanzen jedoch ein besonders hohes Risiko der indirekten Landnutzungsänderung auf. Gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 soll die Förderung von Biokraftstoffen aus solchen Rohstoffen vollständig beendet werden, was mit dem § 13b umgesetzt wird. Dies betrifft derzeit nur Palmöl. Wenngleich Biokraftstoffe aus Palmöl hohe

indirekte Emissionen aufweisen, weist die Ölpalme einen hohen Flächenertrag auf. Eine Kompensation durch Mengen an Biokraftstoffen aus anderen Nahrungs- und Futtermittelpflanzen würde den Nutzungsdruck auf landwirtschaftliche Flächen weiter erhöhen. Aus diesem Grund sinkt die Obergrenze für die Förderung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen im § 13 in gleichem Maße wie Obergrenze in § 13b.

### **Zu Buchstabe c (§ 13 Absatz 3)**

Redaktionelle Folgeänderung.

§ 13 Absatz 3 Satz 1 der 38. BImSchV a.F. regelte bislang, dass konventionelle Biokraftstoffmengen, die die Obergrenze übersteigen, vertraglich zwischen zwei Verpflichteten übertragen werden konnten. Dies soll auch nach der Neuregelung (jetzt unter dem Oberbegriff „Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“) fortgeführt werden und über Verweisungsvorschriften außerdem für die neu eingeführten §§ 13a und 13b BImSchG (Obergrenzen für die Anrechnung abfallbasierter Biokraftstoffe und von Biokraftstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung) gelten. Die bisherigen Erfahrungen mit der Obergrenze nach § 13 der 38. BImSchV a.F. haben allerdings gezeigt, dass eine Beschränkung der Übertragungsmöglichkeit auf Mengen, die die Obergrenze überschreiten nicht praktikabel ist. Nach den Feststellungen der Biokraftstoffquotenstelle entstehen aufgrund des Rechenweges Zirkelschlüsse, die eine korrekte Ermittlung der über der Obergrenze liegenden Menge unmöglich machen. Hinzu kommt, dass sich die Obergrenze zwangsläufig mit jeder notwendigen Korrektur des Referenzwerts verschiebt. Da keine Notwendigkeit besteht, die Übertragungsmöglichkeit auf Mengen oberhalb der Obergrenze zu beschränken, wird hiermit dieser Umstand behoben.

### **Zu Nummer 12 (Neue §§ 13a und 13b)**

Die Begrenzung der Förderung von abfallbasierten Biokraftstoffen in §13a dient der Umsetzung des Artikels 27 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Die Begrenzung der Förderung von Biokraftstoffen aus Rohstoffen, die ein hohes Risiko indirekter Landnutzungsänderung aufweisen, in §13b dient der Umsetzung des Artikels 26 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Dies betrifft gemäß delegierter Verordnung (EU) 2019/807 derzeit nur Palmöl. Die Richtlinie sieht vor, die Förderung dieser Biokraftstoffe bis spätestens 2030 zu beenden. Aus Gründen des Natur- und Klimaschutzes erfolgt das Ende der Förderung nach schrittweiser Absenkung bereits 2026.

### **Zu Nummer 13 (§ 14)**

#### **Zu Buchstabe a (Überschrift des § 14)**

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe b (§ 14 Absatz 1)**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa (§ 14 Absatz 1 Satz 1)**

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb (§ 14 Absatz 1 Satz 5)**

Die Unterquote für fortschrittliche Biokraftstoffe in § 14 bis 2030 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Biokraftstoffe aus biogenen Reststoffen weisen besonders hohe Treibhausgasminderungen auf, da sie die negativen Effekte durch indirekte Landnutzungsänderung nicht aufweisen. Gleichwohl werden diese Reststoffe auch in anderen Sektoren zur Dekarbonisierung energetisch genutzt. Der

festgelegte Wert entspricht dem in Deutschland zur nachhaltigen Nutzung für den Verkehr zur Verfügung stehenden Potenzial an Reststoffen.

Da in den ersten Jahren des Markthochlaufes eine gewisse

#### **Zu Buchstabe c (§ 14 Absatz 2)**

Redaktionelle Folgeänderung sowie Klarstellung, worauf sich der Mindestanteil bezieht. Etwasige Mehrfachanrechnungen werden zur Berechnung des Mindestanteils nicht berücksichtigt.

#### **Zu Buchstabe d (§ 14 Absatz 3)**

Rechtbereinigender Wegfall in § 14 Absatz 3, da im BImSchG die verwiesenen Vorschriften alle Energieerzeugnisse erfassen. Der Befehl zur entsprechenden Anwendbarkeit ist damit teilweise nicht mehr notwendig.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit dieser Verordnung wird ein direkter Verweis auf die Abgabe, die bei Nichterfüllung der Verpflichtung zu entrichten ist, des BImSchG verwiesen.

Weiterhin erfolgt eine Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe e (§ 14 Absatz 4 und 5)**

Wenngleich (wie in der Begründung zu Nummer 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb zu § 14 Absatz 1 Satz 5 beschrieben) das Potenzial an nachhaltiger, reststoffbasierter Biomasse in Deutschland begrenzt ist, wird neben der verpflichtenden Unterquote ein weiterer Mechanismus eingeführt, um mögliche zusätzliche Mengen an solchen nachhaltigen Biokraftstoffen zu fördern. Durch die Doppelanrechnung von über die Unterquote hinausgehende Mengen auf die THG-Quote werden die Vermeidungskosten für diese Option effektiv halbiert. Sollten durch Importe oder einen schnelleren Hochlauf der Produktionskapazitäten mehr und früher fortschrittliche Biokraftstoffe als durch den in § 14 Absatz 1 vorgesehenen Pfad zur Verfügung stehen, werden sie durch diese Maßnahme gefördert.

Alternativ zur Doppelanrechnung im Jahr des Inverkehrbringens kann der Marktteilnehmer im Falle einer Übererfüllung der Unterquote die übererfüllte energetische Menge auf das Folgejahr zu übertragen. Eine vergleichbare Flexibilisierung durch Übertragung von Übererfüllungen existiert bereits für die Quotenpflicht nach § 37a Absatz 4 und 4a BImSchG (in § 37a Absatz 8 BImSchG). Wie dort auch soll die Regelung des § 14 dieser Verordnung dem Umstand Rechnung tragen, dass Quotenverpflichtete in der Praxis immer eine gewisse Übererfüllung anstreben, um nicht Gefahr zu laufen, die Vorgaben zu verfehlen und eine Ausgleichsabgabe zahlen zu müssen.

Entscheidet sich ein Marktteilnehmer für die Doppelanrechnung, so kann die energetische Menge nicht auf das Folgejahr übertragen werden, da diese Menge sonst dazu führen könnte, dass im Folgejahr neue Übererfüllungen entstehen könnten, die ihrerseits für eine erneute Doppelanrechnung im Folgejahr verwendet werden könnte. Dies ist durch diese Verordnung nicht beabsichtigt. Die Übertragung der energetischen Menge nach Absatz 4 Nummer 2 geschieht losgelöst von der damit erzeugten Treibhausgasminde rung. Der Marktteilnehmer kann sich also gleichzeitig einerseits die erzeugten Treibhausgasminde rungen im Verpflichtungsjahr (einfach, nicht doppelt) anrechnen lassen und andererseits die energetische Menge „ohne“ THG-Minderung im nächsten Jahr auf die Unterquote anrechnen lassen.

Treibhausgasminde rungsmengen können – unabhängig von der Übertragung energetischer Mengen bzw. unabhängig von der energetischen Eigenschaft – auf das Folgejahr übertragen werden. Insoweit gilt nichts anderes als generell im Hinblick auf Treibhausgasminde rungsmengen (vgl. § 37 Absatz 8 BImSchG).

Die hierdurch erfolgte Trennung der energetischen Eigenschaft von der Treibhausgasminderung ist sachgerecht, da beide Verpflichtungen (THG-Quote und Unterquote) zwei unterschiedliche Ziele verfolgen, nämlich zum einen die Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen, die dem Klimaschutz dient, und zum anderen zusätzlich die Unterstützung fortschrittlicher und nachhaltiger Technologien beim Markthochlauf.

Da in der Praxis die Verpflichtung durch Biokraftstoffe mit unterschiedlichen Emissionsfaktoren erfüllt wird, muss der Verpflichtete der Vollzugsbehörde mitteilen, welche Biokraftstoffe auf den energetischen Mindestanteil und welche ggf. doppelt auf die THG-Quote angerechnet werden. Daher bedarf es der Regelung der Reihenfolge der Nachweise.

Biokraftstoffe aus Abwasser aus Palmölmühlen und leeren Palmfruchtbündeln sind gemäß § 37b Absatz 8 Satz 5 BImSchG von der Doppelanrechnung ausgeschlossen. Sie können jedoch zur Erfüllung des Mindestanteils verwendet werden.

#### **Zu Nummer 14 (§ 15)**

Redaktionelle Folgeänderung durch die mit § 13a und 13b geschaffenen neuen Begrenzungen.

Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben nicht auf die Unterquote für fortschrittliche Biokraftstoffe anrechenbar.

#### **Zu Nummer 15 (§ 16)**

Da gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) 2018/1999 die Berichtspflicht der Anbieter von Kraftstoffen über den Erwerbort und Ursprung entfallen, müssen nach der Richtlinie 98/70/EG nur doch die Mengen an Kraftstoffen und Energieerzeugnissen sowie der Treibhausgasemissionen berichtet werden. Diese Meldungen erfolgen jedoch bereits bei der Jahresquotenanmeldung nach § 37c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Um eine doppelte Berichtspflicht gleicher Daten der Unternehmen an zwei Bundesbehörden zu vermeiden, erfolgt ein Austausch der Daten zwischen der Biokraftstoffquotenstelle und dem Umweltbundesamt.

#### **Zu Nummer 16 (§§ 17 bis 19)**

Gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) 2018/1999 müssen Anbieter von Kraftstoffen nicht mehr über den Erwerbort und Ursprung der in Verkehr gebrachten Kraftstoffe berichten. Die Berichtspflicht in dieser Verordnung kann daher entfallen.

#### **Zu Nummer 17 (§ 20)**

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 18 (Anlage 1)**

##### **Zu Buchstabe a (Titel der Anlage 1)**

Redaktionelle Folgeänderung.

##### **Zu Buchstabe b (Anlage 1 erster Halbsatz)**

Redaktionelle Folgeänderung.

##### **Zu Buchstabe c (Anlage 1 Nummer 4)**

Umsetzung des Anhangs IX Teil A Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2018/2001.

### **Zu Buchstabe d (Anlage 1 Nummer 6)**

Umsetzung des Anhangs IX Teil A Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2018/2001.

### **Zu Buchstabe e (Anlage 1 Nummern 15 bis 17)**

Umsetzung des Anhangs IX Teil A Buchstabe o, p und q der Richtlinie (EU) 2018/2001.

### **Zu Nummer 19 (Anlage 14)**

Redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund von Änderungen in § 37a BImSchG.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 1)**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund von Änderungen in § 37a BImSchG.

#### **Zu Nummer 3 (§ 3 Absatz 3)**

Aufgrund der Aufhebung von § 50 EnergieStG und § 94 EnergieStV zum 1. Januar 2018 ist Absatz 3 überflüssig und wird gestrichen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 7)**

Rechtsbereinigung. Streichung der Verweise auf den nicht mehr gültigen § 37a Absatz 3 alter Fassung des BImSchG.

#### **Zu Nummer 5 (§ 9 Absatz 1)**

Klarstellung aufgrund der neu geschaffenen Rückausnahme zur Anrechenbarkeit von tierischen Fetten und Ölen der Kategorie 1 und 2 auf die Treibhausgasminderungs-Quote des BImSchG entsprechend der neuen Regelung in § 37b Absatz 8 Satz 2 BImSchG.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote)**

#### **Zu Nummer 1 (§2 Absatz 5)**

Die dieser Verordnung zugrundeliegende Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates vom 20. April 2015 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen (ABl. L 107 vom 25.04.2015, S. 26) benennt gemäß Anhang I Teil 1 Nr. 3 d) i) ausdrücklich den Anwendungsbereich für Erdgas. Zwecks Klarstellung wird der Begriff aufgenommen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 6)**

Die Änderung des § 6 dient der Rechtsklarheit und der Sicherung der Integrität des Anrechnungssystems. Die systematische Umstellung stellt klar, welche Normen zur Erzielung von Upstream-Emissions-Reduktionen vorrangig zur Anwendung kommen. Die Regelungen des Absatzes 1 finden als speziellere Regelung vorrangig Anwendung.

Der Berechnung der Höhe von Upstream-Emissionsminderungen liegen die Werte zum globalen Erwärmungspotential zugrunde. Bis Ende 2020 galten entsprechend der Verweise in § 6 a.F. die Festlegungen der Werte des CDM. Nunmehr werden die Regelungen des Übereinkommens von Paris umgesetzt; gleichzeitig wird die Anschlussfähigkeit an die internationalen Berichterstattungsregeln hergestellt. Mit Nummer 37 des Beschlusses 18/CMA 1 haben sich die Vertragsstaaten des Übereinkommens von Paris auf die Festlegungen zum Globalen Erwärmungspotential geeinigt, die im 5. Sachstandsbericht des IPCC niedergelegt sind. Im Hinblick auf die fortschreitende wissenschaftliche Entwicklung wird die Anwendbarkeit zukünftiger durch den IPCC ermittelter Werte festgehalten, vorbehaltlich einer weiteren Einigung durch die Vertragsstaaten. Mit der Regelung zum Absatz 1 Satz 2 wird UBA auf dieser Grundlage die Werte zum globalen Erwärmungspotential im Bundesanzeiger festlegen, und damit diese Werte an die jeweils für die Erstellung der Emissionsinventare maßgebliche völkerrechtliche Beschlusslage anpassen.

### **Zu Nummer 3 (§7)**

#### **Zu Buchstabe a (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2)**

Diese weitere Antragsvoraussetzung soll sicherstellen, dass die Ziele der Präambel des Übereinkommens von Paris eingehalten werden. Damit wird gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, einem Projekt die Zustimmung zu versagen, sofern bekannt oder nachgewiesen ist, dass dieses Projekt negativen Einfluss auf die nachhaltige Entwicklung im Gastgeberstaat hat oder in der Projektdurchführung gegen Menschenrechte verstoßen wird (zum Beispiel durch die Beschäftigung von Zwangsarbeitern).

#### **Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 2, neuer Satz 2)**

Die Einreichung mittels Textform dient der Vereinfachung des Verfahrens für die Antragstellenden.

### **Zu Nummer 4 (§ 8)**

#### **Zu Buchstabe a (§ 8 Satz 1 alte Nummer 7)**

Es erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe b (§ 8 Satz 1 neue Nummer 7 bis 10)**

Es erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe c (§ 8 Satz 1 neue Nummer 11)**

Der Verweis auf die DIN EN ISO 14064-3, Ausgabe Mai 2020 wurde an die aktuelle Ausgabe angepasst

#### **Zu Buchstabe d (§ 8 Satz 1 neue Nummer 12)**

Es erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Nummer 5 (§ 9 Nummer 8)**

Es ist sicherzustellen, dass im Verlaufe des Projektes die Ziele der Präambel des Übereinkommens von Paris eingehalten werden.

### **Zu Nummer 6 (§ 10 Absatz 2 Nummer 3)**

Im Zusammenhang mit der Vornahme der Registrierung gemäß § 33 a.F. gestrichen.

### **Zu Nummer 7 (§ 12 Satz 1 Nummer 5)**

Diese Angabe entfällt gemäß Artikel 56 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 (Governance-Verordnung).

### **Zu Nummer 8 (§ 13)**

Die zur Veröffentlichung bestimmten Daten zu einem Projekt sollen den Transparenzstandard von Klimaschutzprojekten unter dem CDM wiedergeben. Zudem soll eine Mehrfachanrechnung innerhalb der EU auf die Treibhausgasquote verhindert werden. Die Mehrfachzählung gefährdet die Integrität des Anrechnungssystems und ist nach den Paragraphen 7 Absatz 2 Nummer 2b, Nummer 4b, 19 Absatz 2 Nummer 7 dieser Verordnung unzulässig.

### **Zu Nummer 9 (§ 16)**

#### **Zu Buchstabe a (§ 16 Absatz 1 Nr. 2 Satz 2)**

Der Verweis wurde an die aktuelle Fassung angepasst.

#### **Zu Buchstabe b (§ 16 Absatz 2)**

Die Verordnung (EU) Nr. 600/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Prüfung von Treibhausgasemissionsberichten und Tonnenkilometerberichten sowie die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurde ersetzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurde ersetzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission.

### **Zu Nummer 10 (§ 17)**

#### **Zu Buchstabe a (§ 17 Absatz 2)**

Abweichungen von der Projektdokumentation können nicht nur Einfluss auf die Höhe der im Projekt erzielten Upstream-Emissionsminderungen haben, sondern auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere die Zusätzlichkeit eines Projektes betreffen. Damit wird klargestellt, dass auch Abweichungen von dieser Projektdokumentation von der Prüfstelle vollständig zu prüfen sind.

#### **Zu Buchstabe b (§ 17 neuer Absatz 4)**

Der Tatbestand, dass nach der Zustimmung zu einem Projekt der ursprüngliche Projektträger seinen Status an eine andere natürliche oder juristische Person übertragen kann, wird ergänzt.

**Zu Nummer 11 (§ 18)**

**Zu Buchstabe a (§ 18 Absatz 2 Nummer 7)**

Diese Angabe entfällt gemäß Artikel 56 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 (Governance-Verordnung).

**Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 2)**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nummer 12 (§ 19 Absatz 2 Nummer 3)**

Im Zusammenhang mit der Änderung „Vornahme der Registrierung“ gemäß § 33 a.F. gestrichen.

**Zu Nummer 13 (§ 20)**

**Zu Buchstabe a (§ 20 Satz 1 Nr. 7)**

Den Verpflichteten wird nach § 37a Absätze 1 und 4 BImSchG ermöglicht, ihren Berichtspflichten nachzukommen. Die aufgeführten Daten müssen nach § 37e BImSchG in richtlinienkonformer Auslegung der Richtlinie (EU) 2015/625 Angang 1, Teil 2 Nr. 1 a, b, d, e und g berichtet werden. Sie müssen deshalb Bestandteil des UER Nachweises sein.

**Zu Buchstabe b (§ 20 Satz 1 Nr. 7 bis 9)**

Es erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Buchstabe c (§ 20 Satz 1 Nr. 8)**

Es erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Buchstabe d (§ 20 Satz 1 Nr. 9)**

Es erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Buchstabe e (§ 20 Satz 1 Nr. 10 bis 15)**

Den Verpflichteten wird nach § 37a Absätze 1 und 4 BImSchG ermöglicht, ihren Berichtspflichten nachzukommen. Die aufgeführten Daten müssen nach § 37e BImSchG in richtlinienkonformer Auslegung der Richtlinie (EU) 2015/625 Angang 1, Teil 2 Nr. 1 a, b, d, e und g berichtet werden. Sie müssen deshalb Bestandteil des UER Nachweises sein.

**Zu Nummer 14 (§ 26)**

**Zu Buchstabe a (§ 26 Absatz 2)**

**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 26 Absatz 2 Satz 1)**

**Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 26 Absatz 2 Satz 1 neue Nr. 2)**

In Absatz 2 Nummer 2 wird der Eintragungsnachweis der juristischen Person oder Personengesellschaft eingefügt, sofern der Antragsteller nicht in einem deutschen Handelsregister registriert ist.

Die Mehrzahl der Projektträger verzeichnet den Unternehmenssitz im Ausland und verfügt daher nicht über eine Registrierung in einem deutschen Handelsregister. Die Ergänzung dient daher der Plausibilitätsprüfung.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 6)**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 26 Absatz 2 Satz 1 neue Nr. 4)**

Auf die Angaben zur Wohnanschrift und Nationalität wird aufgrund der Datensparsamkeit verzichtet.

**Zu Doppelbuchstabe bb (§ 26 Absatz 2 Satz 3)**

Aus Gründen der Datensparsamkeit genügt die Vorlage von personenbezogenen Daten eines Geschäftsführenden.

**Zu Buchstabe b (§ 26 Absatz 2)**

Die in Absatz 3 vorgenommene Änderung referenziert die aktuell gültige EU- Verordnung.

**Zu Nummer 15 (§ 30)**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 30 Absatz 1 Satz 1)**

Die Konkretisierung verhindert, dass während des Kontoeröffnungsverfahrens oder im Zuge von Änderungsanträgen kontobevollmächtigte Personen personenbezogene Daten anderer kontobevollmächtigter Personen einsehen können. Die Änderung des Wortlautes ermöglicht die Änderung des technischen Verfahrens zur Sicherstellung des Datenschutzes.

**Zu Doppelbuchstabe bb (§ 30 Absatz 1 Satz 2)**

Siehe Begründung zu Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 30 Absatz 1 Satz 1).

**Zu Doppelbuchstabe cc (§ 30 Absatz 1 Satz 2)**

Siehe Begründung zu Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 30 Absatz 1 Satz 1).

**Zu Buchstabe b (§ 30 Absatz 2 Satz 1)**

Siehe Begründung zu Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 30 Absatz 1 Satz 1).

**Zu Buchstabe c (§ 30 Absatz 3)**

Siehe Begründung zu Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 30 Absatz 1 Satz 1).

**Zu Buchstabe d (§ 30 Absatz 4)**

**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 30 Absatz 4)**

Siehe Begründung zu Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 30 Absatz 1 Satz 1).

**Zu Doppelbuchstabe bb (§ 30 Absatz 4 Nummer 2)**

Aus Gründen der Datensparsamkeit ist die Angabe der Nationalität der kontobevollmächtigten Personen nicht erforderlich.

**Zu Doppelbuchstabe cc (§ 30 Absatz 4 Nummer 3)**

Siehe Begründung zu Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 30 Absatz 1 Satz 1).

**Zu Doppelbuchstabe dd (§ 30 Absatz 4 Nummer 4)**

Siehe Begründung zu Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 30 Absatz 1 Satz 1).

**Zu Doppelbuchstabe ee (§ 30 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5)**

Die Änderung referenziert die aktuelle Fassung der EU Registerverordnung.

**Zu Buchstabe e (§ 30 Absatz 5 Satz 1)**

Siehe Begründung zu Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 30 Absatz 1 Satz 1).

**Zu Buchstabe f (§ 30 Absatz 5 Satz 2)**

Siehe Begründung zu Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 30 Absatz 1 Satz 1).

**Zu Buchstabe g (§ 30 Absatz 6)**

Siehe Begründung zu Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 30 Absatz 1 Satz 1).

**Zu Nummer 16 (§ 32)**

Die Erfüllung der Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen wird bereits durch die Akkreditierung gewährleistet, welche stets befristet und öffentlich einsehbar ist. Das Registrierungsverfahren kann deshalb entfallen und die Registrierung mit der Akkreditierung gleichgesetzt werden.

Der rechtmäßige Widerruf und die Rücknahme der Registrierung erfordert die Einsicht des Umweltbundesamtes in die Begutachtungen der Akkreditierungsstelle und Einsicht in die Begutachtungsberichte der Akkreditierungsstelle. Auch der Vollzug gemäß § 44 Abs. 2 erfordert in Zweifelsfällen oder bei Unklarheiten, dass das Umweltbundesamt die internen Prüfunterlagen der Prüfstellen anzufordern berechtigt ist.

**Zu Nummer 17 (§§ 33 bis 35)**

Aufgrund der Änderung des § 32 entfallen diese Regelungen.

**Zu Nummer 18 (§ 36 Absatz 2)**

Die Anpassung ist zurückzuführen auf den Wegfall der Registrierung gemäß § 32.

**Zu Nummer 19 (§ 38 Absatz 2 Satz 2)**

Der Verweis auf die aktuelle Fassung angepasst.

**Zu Nummer 20 (§39)**

**Zu Buchstabe a (§ 39 Absatz 2 Satz 2)**

Die Verordnung (EU) Nr. 600/2012 ist außer Kraft getreten und wurde ersetzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/2067.

**Zu Buchstabe b (§ 39 Absatz 2 Satz 3)**

Der Verweis auf die DIN EN ISO 14064-3, Ausgabe Mai 2020 wurde an die aktuelle Fassung angepasst.

**Zu Buchstabe c (§ 39 Absatz 3 Satz 2)**

Die Verordnungen (EU) Nr. 600/2012 und 601/2012 sind außer Kraft getreten und wurden ersetzt durch die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 2018/2067 und (EU) Nr. 2018/2066.

**Zu Nummer 21 (§ 40)**

**Zu Buchstabe a (§ 40 Satz 1 Nummer 7)**

Der Verweis auf die DIN EN ISO 14064-3, Ausgabe Mai 2020 wurde an die neue Fassung angepasst.

**Zu Buchstabe b (§ 40 Satz 1 Nummer 14)**

Die Validierungsstelle hat die Erklärung des Projektträgers zu prüfen und zu validieren, dass die Projektstätigkeit keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die in der Präambel des Übereinkommens von Paris genannten Belange im Gastgeberstaat hat.

**Zu Buchstabe c (§ 40 Satz 1)**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nummer 22 (§ 41 Satz 1 Nummer 7)**

Die Angabe nach Satz 1 Nummer 7 entfällt gemäß Artikel 56 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 (Governance-Verordnung). Die Nummer 7 alter Fassung wird ersetzt. Die Verifizierungsstelle hat die Erklärung des Projektträgers dergestalt zu prüfen und zu verifizieren, dass die Projektstätigkeit keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die in der Präambel des Übereinkommens von Paris genannten Belange im Gastgeberstaat während des Verifizierungszeitraums hat.

**Zu Nummer 23 (§ 47)**

Unter Beibehaltung der bisherigen Regelung wird eine zeitgemäße Digitalisierung und somit die Vereinfachung der Prozesse ermöglicht.

### **Zu Nummer 24 (§ 49)**

#### **Zu Buchstabe a (§ 49 Absatz 1 Satz 2)**

Die Regelung dient der Klarstellung, um für jeden Vorgang einheitliche Aufbewahrungsfristen zu generieren.

#### **Zu Buchstabe b (§ 49 Absatz 2 Satz 2)**

Mit der Regelung wird der Beginn der Aufbewahrungsfrist von Unterlagen zur Validierung und Verifizierung definiert.

#### **Zu Buchstabe c (§ 49 Absatz 4)**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa (§ 49 Absatz 4 Satz 1)**

#### **Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 49 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3)**

Es erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 49 Absatz 4 Satz 1 Nr. 4)**

Es erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 49 Absatz 4 Satz 1 Nr. 5)**

Die Streichung von § 49 Abs. 4 Nr. 5 erfolgt, weil diese den Regelungen aus §§ 28 Abs. 1 S. 2 und 29 Abs. 2 S. 2 zuwiderläuft. Mit den UER-Nachweisen müssen auch die zugehörigen Transaktionsdaten gespeichert werden. Zudem ist die Speicherung der Transaktionsdaten notwendig, um die Integrität und Sicherheit des Registers zu gewährleisten.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb (§49 Absatz 4 Satz 2)**

Mit der Regelung wird der Beginn der Aufbewahrungsfrist der im Absatz 4 genannten Unterlagen beim Umweltbundesamt definiert.

#### **Zu Buchstabe d (§ 49 Absatz 5)**

Mit der Ergänzung von § 49 Abs. 5 wird definiert, wann das Verfahren beim Umweltbundesamt beendet ist, um den Fristbeginn zu bestimmen.

#### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.